

Verordnung über die auf dem Wochenmarkt in Haldensleben zugelassenen Waren

Leseexemplar

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 1. Jan. 1987 in der zur Zeit geltenden Fassung und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haldensleben in ihrer Sitzung am 23. Sept. 1993 folgende Verordnung über die auf dem Wochenmarkt zugelassenen Waren beschlossen:

§ 1

Über den gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung bestimmten Warenkreis hinaus gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Haldensleben folgende Waren des täglichen Bedarfs:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren sowie Spankörbe
2. Ton-, Gips-, Glas- und Keramikwaren sowie Porzellanwaren einfacher Art, Messingartikel
3. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
4. Reinigungs- und Putzmittel
5. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
6. Blumenarrangements, Kränze, Kunstblumen, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe,
7. Blusen, Hemden, Krawatten, Pullover, Schals, Hüte, Mützen, Strümpfe, Unterwäsche, Mieder, Röcke, Kleider, Hosen, Jacken, Bettwäsche, Sportbekleidung, T-Shirts, Tischdecken
8. Kurzwaren
9. Lederartikel (z. B. Schuhe, Lederbekleidung, Gürtel, Brieftaschen)
10. Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 a und b der Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
11. Kleinspielwaren
12. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
13. Schreibwaren
14. Bücher

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 23. Sept. 1993

Eichler
Bürgermeister

Roschek
Stadtverordnetenvorsteher